

**ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN**

**der Stadtwerke Witten GmbH**

**zur**

**VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT WASSER**

 **(AVBWasserV)**

In Ausfüllung der vorstehenden Verordnung (AVBWasserV) gelten die nachstehenden „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Witten GmbH“, im Folgenden Stadtwerke genannt.

**I. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)**

(1) Die Stadtwerke schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstückes ab.

(2) In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstückes - Mieter, Pächter, Nießbraucher - abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.

(3) Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungs-vertrag mit dem Verband der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

(4) Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft mehreren Personen gemeinschaftlich

zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruch-teilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümer-gemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte,

die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

**II. Baukostenzuschüsse (BKZ) (§ 9 AVBWasserV)**

(1) Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluss seines Bauvorhabens bzw. vorhandenen Anschlussobjektes an das Leitungsnetz der Stadtwerke bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungs-anlage (Baukostenzuschuss). Der pauschalierte Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungs-anlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches

dienenden Anlagen (Hauptversorgungs- und Zuführungs-leitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen). Der Versorgungsbereich richtet sich nach der

versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

(2) Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil bis zu 70% dieser Kosten. Die umzulegenden Kosten teilen sich auf in einen Anteil für die Hauptversorgungsleitung in der

Straße und die übrigen Kosten der örtlichen Verteilungs-anlagen. Der dem Straßenzug durchschnittlich

zuzuordnende Kostenanteil wird unter Zugrundelegung der anteiligen Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grund-stückes gemessen. Die anzusetzende Mindest-Straßenfront beträgt pro Anschluss 15 m. Die Umlage der übrigen Kosten wird in der Regel nach der Anzahl der Wohnungseinheiten

vorgenommen. Die Umlage kann nach anderen Bemessungseinheiten erfolgen.

(3) Die vorstehenden Bedingungen gelten nicht, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus technischen Gründen besondere Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Es könnten Sondervereinbarungen getroffen werden; das gilt insbesondere bei Siedlungserschließungen.

(4) Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen möglich, kann der Baukostenzuschuss abweichend von den vorstehenden Ziffern 1.1 bis 1.2 nach den Regelungen der bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Anlage zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) bemessen werden.

**III. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)**

(1) Jedes Grundstück bzw. jede Hauseinheit ist über einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung der Stadtwerke anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegen stehen. Der Anschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungs-netzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung vor der Messeinrichtung. Erdverlegte Leitungen dürfen weder überbaut bzw. mit Bäumen und/oder Sträuchern bepflanzt noch durch Anpflanzungen anderer Art beeinträchtigt

werden.

(2) Hausanschlusskosten

Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Es können innerhalb des Versorgungsbereiches für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden. Ferner erstattet der Anschlussnehmer bzw. Kunde die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses,

soweit sie durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Kosten können pauschal nach durchschnittlichem Aufwand vergleichbarer Anschluss-arbeiten berechnet werden.

(3) Anschlussangebot, Auftragserteilung

Der Antrag auf Anschluss und Versorgung oder auf Anschlussänderung ist schriftlich zur Verwendung eines Vordruckes der Stadtwerke zu stellen. Dem Antrag ist ein Lageplan des betreffenden Grundstückes beizufügen, in dem die Lage des Hauses und die gewünschte Leitungsführung kenntlich gemacht sind. Bei Neubauvorhaben ist außerdem ein Kellergrundriss zur Antragsbearbeitung erforderlich.

Auf der Grundlage des Antrages unterbreiten die Stadtwerke dem Anschlussnehmer ein Angebot über die Bedingungen und Voraussetzungen der Anschlussarbeiten. Der Anschlussnehmer erteilt den Stadtwerken einen schriftlichen Auftrag zur Erstellung bzw. Änderung des Anschlusses. Die Arbeitsdurchführung soll einvernehmlich erfolgen. Die Stadtwerke können auf den Kostenbeitrag des Kunden eine angemessene Teilvorauszahlung fordern. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

(4) Unterhaltung des Anschlusses

Der zu den Betriebsanlagen der Stadtwerke gehörende Hausanschluss wird von diesen während der Laufzeit des Versorgungsvertrages unterhalten; die Kosten tragen die Stadtwerke. Soweit Arbeiten auf Nichtbeachtung der Versorgungsbedingungen durch den Anschlussnehmer bzw.

Abnahmeberechtigten zurückzuführen sind, müssen die anfallenden Aufwendungen den Stadtwerken erstattet werden. Die Kosten können pauschal nach durch-schnittlichem Aufwand vergleichbarer Arbeiten

berechnet werden.

**IV. Fälligkeit**

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeit-punkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden. Die Stadtwerke können auf den Kostenbeitrag des Kunden eine angemessene Teilvorauszahlung fordern. Ein evtl. gegebener Voraus-zahlungsanspruch nach § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

**V. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit**

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des

Anschlusses oder/und der Versorgung bleiben von den Ziffern II. und II. unberührt.

**VI. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)**

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 30 m überschreitet.

**VII. Kundenanlage (§ 12 AVBWasserV)**

Die Anlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen

ausgeschlossen sind. Eine Erdungsmöglichkeit für die Elektroinstallation an der Wasserleitung besteht nicht. Die Richtlinien für die ordnungsgemäße Ausführung von Blitzschutz-anlagen und von Fundamenterdern mit Potentialausgleichsschiene zum Anschluss metallisch leitender Systeme sind zu beachten.

**VIII. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)**

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt in der Regel zugleich mit der Anbringung des Zählers durch die Stadtwerke oder deren Beauftragte. Die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Ist eine vom Anschlussnehmer bzw. Kunden beantragte Inbetriebsetzung auf Grund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer bzw. Kunde für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch den gleichen Betrag.

**VIIII. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)**

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der

AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemes-sungsgrundlagen erforderlich ist.

**X. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)**

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe

der hierfür von den Stadtwerken vorgesehenen Bestimmungen vermietet.

**XI. Ablesung und Abrechnung (§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)**

Zählerablesung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich in zwölfmonatlichen Abständen. Die Stadtwerke erheben zwölfmonatliche Abschlagszahlungen.

**XII. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 27 und 33**

**AVBWasserV)**

Die Kosten auf Grund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie die Wiederherstellung der

Versorgung sind vom Kunden nach den folgenden Pauschalsätzen zu ersetzen:

a) Mahnkosten 3,00 €

b) Nachinkasso 30,00 €

c) Rücklastschriften gemäß Kosten der Geldinstitute

d) Wiederherstellung der Versorgung (exklusive Leitungsspülung) während der Öffnungszeiten des Kundenservices 30,00 €

e) Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der Öffnungszeiten des Kundenservices 120,00 €

f) Kosten für Entkeimung des Hausanschlusses gemäß tatsächlichem Aufwand Die Pauschalen a) bis c) sind umsatzsteuerfrei. Die Kosten der Wiederherstellung der Versorgung unter d) und e) sind umsatzsteuerpflichtig und betragen 35,70 € bzw. 142,80 € incl. zurzeit 19% Umsatzsteuer (Stand 01. November 2009).

**XIII. Umsatzsteuer**

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird mit 7% (Stand Januar 2015) zusätzlich berechnet.

**XIV. Auskünfte**

Die Stadtwerke sind berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung

der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezuges des Kunden mitzuteilen.

**XV. Zusatzversorgung, Löschwasseranschlüsse und Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke**

(1) Die Stadtwerke sind berechtigt, für Anschlüsse neben einer Eigenversorgungsanlage und Löschwasseranschlüsse

- als solche gelten auch Anschlüsse, die wegen eines besonderen Löschwasserbedarfs größer angelegt oder vergrößert werden - besondere Bedingungen zu stellen, insbesondere laufende Bereitstellungspreise zu berechnen.

(2) Der Bezug von Bauwasser ist bei den Stadtwerken rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller hat den Stadtwerken alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu zahlen und auf Verlangen Kostenvorschuss oder Sicherheit zu leisten.

(3) Für sonstige Wasserentnahme zu anderen vorüber-gehenden Zwecken (z.B. Schaustellung, Wirtschaftszeit

usw.) können die Stadtwerke besondere Bestimmungen treffen.

(4) Für die Wasserentnahme aus Hydranten für andere als Feuerlöschzwecke gelten besondere Bedingungen.

**XVI. Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01. November 2009 in Kraft.

**STADTWERKE WITTEN GmbH, Westfalenstraße 18-20, 58455 Witten**

**Geschäftsführer: Diplom-Ökonom Andreas Schumski, Aufsichtsratsvorsitzender: Klaus Noske**

# Sitz der Gesellschaft: Witten, eingetragen beim Amtsgericht Bochum Handelsregister 8706